

## Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für die Richard-Hartmann-Schule, BSZ für Technik III, Chemnitz. Sie regelt Grundlagen und legt Rechtsbeziehungen für alle sich in der Schule befindlichen Personen fest. Das Zusammenleben von Menschen macht es erforderlich, die Interessen aller Beteiligten aufeinander abzustimmen.

Neben der Hausordnung sind die für die jeweilige Ausbildung (Schulart) geltenden Schulordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Da es nicht möglich ist, jeden eventuell auftretenden Fall einzeln zu erfassen, ist die vorliegende Hausordnung als Rahmenordnung zu verstehen.

### 1 Schulhaus/Schulgelände

#### 1.1 Öffnung

Das Schulhaus ist an Unterrichtstagen ab 06.30 Uhr geöffnet. Es wird 30 Minuten (Fachschule Teilzeit 15 Minuten) nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde geschlossen. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

In unterrichtsfreien Zeiten regelt sich die Öffnung nach den Arbeitszeiten von Sekretariat/ Verwaltung und Hausmeister, der Zugang erfolgt dann nur über die Tür mit Wechselsprechanlage.

#### 1.2 Parken

Das Parken von Fahrzeugen ist

- für Schüler/Lehrlinge nur für Zweiradfahrzeuge zulässig.
  - Motorräder: gekennzeichnete Bereich nach der Einfahrt rechts
  - Fahrräder: in den vorgesehenen Ständern
- für Lehrer auf den nicht gesondert gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

Die 2 Gästeparkplätze sind den Gästen der Schule vorbehalten.

Bei gesundheitlich beeinträchtigten Schülern kann durch die Schulleitung eine Einzelfallentscheidung zum Parken getroffen werden.

#### 1.3 Unfälle

Unfälle im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, beim Sport und Wegeunfälle sind der Schule unverzüglich anzuzeigen. Bei erforderlichem Arztbesuch ist innerhalb von 3 Tagen eine Unfallanzeige zu erstatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### 1.4 Zugang

Der Zugang zur Schule erfolgt durch den Haupteingang von der Annaberger Straße aus.

#### 1.5 Haftung

Für Haftpflichtschäden, die durch bauliche Mängel oder durch Mitarbeiter der Schule verursacht werden, tritt der kommunale Schadensausgleich ein. Geschädigte können Ersatz für eingetretene Sachschäden fordern. Dafür gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften. Anträge dazu sind vom Geschädigten bzw. seinen Sorgeberechtigten innerhalb von 5 Tagen zu stellen.

Für Sach- und Körperschäden, die Schüler/Lehrlinge verursachen oder sich gegenseitig zufügen, sind diese selbst bzw. die Sorgeberechtigten privat haftbar zu machen. Dazu gehört auch das Beschädigen von Schuleigentum.

Das Aufbewahren von privaten Wertgegenständen und Geldbeträgen in Schulräumen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verlust (auch Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl) oder Beschädigung von Geld, Dokumenten und Wertsachen wird kein Ersatz geleistet. Jeder hat auf seinen Besitz selbst zu achten. Das gilt auch für die von der Schule ausgeliehenen Arbeitsmittel. Für Garderobe und liegengeliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

## 1.6 Werbung/Warenlieferungen

Der Vertrieb von Waren, Produktwerbung, Werbung von Parteien und sonstigen Vereinigungen, das Aushängen von Veranstaltungsplakaten sowie Sammlungen aller Art sind im gesamten Schulobjekt grundsätzlich untersagt.

Es ist untersagt, die Adresse der Schule als Lieferadresse anzugeben sowie im Schulgelände Warenlieferungen entgegenzunehmen.

Ausnahmen regelt die Schulleitung.

## 1.7 Pausen

In den Pausen hat ruhestörender Lärm zu unterbleiben. Die Fenster in den Unterrichtsräumen sind geschlossen zu halten (Ausnahme: Zimmerlüften durch Anklicken der Kippflügel. Die Halterung darf nicht ausgehängt werden.).

Für die Kontrolle der Pausenordnung sind die aufsichtsführenden Lehrer verantwortlich.

## 1.8 Sprechzeiten für Schüler

- Sekretariat                      Öffnungszeiten siehe Aushang
- Schulleitung                    Termin über Sekretariat vereinbaren
- Lehrer                            Termin mit betreffendem Lehrer vereinbaren

## 1.9 Informationen

Informationen erhalten die Schüler/Lehrlinge über Klassenlehrer, Monitore, Homepage und durch Aushänge in den Schaukästen für die einzelnen Schularten.

# 2 **Unterricht**

## 2.1 Berufsschulpflicht/Schulbesuch

Berufsschulpflicht und Schulbesuch sind im Sächsischen Schulgesetz und in der Sächsischen Schulbesuchsordnung geregelt. Für die Teilnahme am Unterricht wird ausdrücklich auf § 1 Schulbesuchsordnung – SBO) hingewiesen.

Lehrlinge werden zum Besuch der Berufsschule von der Arbeit freigestellt (Berufsbildungsgesetz). Alle Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird.

## 2.2 Unterrichtszeit

Aufgrund der Besonderheiten der verschiedenen Bildungsgänge gelten für die Schularten folgende Unterrichtszeiten:

### ➤ Berufsschule

1. Std.	07.00 – 07.45 Uhr	7. Std.	12.45 – 13.30 Uhr
2. Std.	07.50 – 08.35 Uhr	8. Std.	13.40 – 14.25 Uhr
3. Std.	08.55 – 09.40 Uhr	9. Std.	14.30 – 15.15 Uhr
4. Std.	09.45 – 10.30 Uhr	10. Std.	15.20 – 16.05 Uhr
5. Std.	10.40 – 11.25 Uhr	11. Std.	16.15 – 17.00 Uhr
6. Std.	11.55 – 12.40 Uhr	12. Std.	17.05 – 17.50 Uhr

A-Wochen sind die ungeraden Kalenderwochen,

B-Wochen sind die geraden Kalenderwochen.

Bei Laborunterricht bzw. gerätegestütztem Unterricht können 90- bzw. 135-Minuten-Einheiten durchgeführt werden. Die Einheiten beginnen dann, wenn nicht anders festgelegt, zu den Zeiten der Fachoberschule bzw. Fachschule. Bei 3-Std.-Einheiten werden die Pausen vom jeweiligen Fachlehrer festgelegt. Dieser sichert auch die Aufsicht ab, wenn die Pause nicht zu einer im Schulablauf festgelegten Zeit durchgeführt wird. Für den Sportunterricht gelten gesonderte Festlegungen.

Endet der Unterricht nach der 6. Stunde, wird diese in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr durchgeführt.

➤ Fachschule/Fachoberschule

In diesen Schularten wird der Unterricht in der Regel in 90-Minuten-Einheiten durchgeführt

1. E.	07.00 – 08.30 Uhr	5. E.	14.30 – 16.00 Uhr
2. E.	09.00 – 10.30 Uhr	6. E.	16.30 – 18.00 Uhr
3. E.	10.45 – 12.15 Uhr	7. E.	18.15 – 19.45 Uhr
4. E.	12.45 – 14.15 Uhr	8. E.	20.00 – 21.30 Uhr
Sonnabends (Fachschule-Teilzeit)			
1. E.	07.00 – 08.30 Uhr	3. E.	10.30 – 12.00 Uhr
2. E.	08.45 – 10.15 Uhr	4. E.	12.15 – 13.45 Uhr

Pausenzeiten im fachpraktischen Unterricht der Fachoberschule werden in diesem Bereich geregelt. Das gilt auch für die Aufsicht.

A-Wochen sind die ungeraden Kalenderwochen,  
B-Wochen sind die geraden Kalenderwochen.

Die Unterrichtszeiten sind grundsätzlich exakt einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

### 2.3 Verhinderung/Befreiung/Beurlaubung

Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung sind in der Schulbesuchsordnung (SBO) abschließend geregelt. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist Bestandteil der gesetzlichen Ausbildungszeit. Verstöße gegen die Teilnahme am Unterricht werden entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften geahndet, der Ausbildungsbetrieb wird informiert.

Versäumt ein Lehrling/Schüler Unterricht infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes, so hat er dies unverzüglich dem Klassenlehrer oder dem Sekretariat mitzuteilen. Folgende Möglichkeiten stehen dazu z. B. zur Verfügung: fernmündlich, per Mail (info@rhs-chemnitz.de) oder das Online-Formular auf der Homepage.

In jedem Falle ist ein schriftlicher Nachweis entsprechend der Schulbesuchsordnung zu erbringen. Versäumt ein Lehrling/Schüler Unterricht infolge von Krankheit, ist gleichermaßen zu verfahren. Die schriftliche Mitteilung ist binnen drei Tagen einzureichen.

Versäumter Unterrichtsstoff ist selbstständig und unverzüglich nachzuarbeiten. Das Nachholen von Leistungsnachweisen regeln die entsprechenden Schulordnungen sowie Lehrerkonferenzbeschlüsse.

Schulbesuch bei Krankheit ist möglich, wenn dadurch andere Schüler/Lehrlinge nicht gefährdet werden. Eine schriftliche Genehmigung des Arztes ist in der Regel vorzulegen.

Arztbesuche während der Unterrichtszeit sollen nicht stattfinden (Ausnahme: Notfälle und akute Erkrankungen).

Das Fehlen ohne hinreichende Begründung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und führt unter Umständen bei Fachoberschule und Fachschule zur Beendigung des Schulverhältnisses.

Beurlaubung vom Unterricht regelt § 4 SBO. Anträge (siehe Homepage) sind in jedem Fall rechtzeitig schriftlich durch den Schüler bzw. die Sorgeberechtigten zu stellen. Anträge von Lehrlingen bedürfen der Befürwortung des Ausbildungsbetriebes.

Für Fahrschulausbildung erfolgt grundsätzlich keine Beurlaubung. Die Teilnahme an der Fahrschulprüfung ist davon nicht betroffen.

Urlaubstage sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Klassenleiters oder Schulleiters (§ 4 Abs. 5 SBO).

### 2.4 Verspätungen

Der Unterricht beginnt pünktlich zu den planmäßig festgesetzten Zeiten. Verspätungen sind zu vermeiden. Bei von Schülern/Lehrlingen zu verantwortenden Verspätungen darf der laufende Unterricht nicht gestört werden. In der Regel kann erst nach der nächsten Pause am Unterricht teilgenommen werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der jeweilige Fachlehrer.

Die versäumte Zeit wird als Fehlstunde geführt. Eine schriftliche Entschuldigung ist beim Klassenlehrer vorzulegen. Regelmäßige durch Verbindungen von öffentlichen Verkehrsmitteln verursachte Verspätungen sind durch den Klassenlehrer zu genehmigen und im Klassenbuch zu vermerken.

## **3 Verhalten**

### **3.1 Allgemeines**

Lehrer und Lehrlinge/Schüler sind für einen höflichen Umgang miteinander und für eine entsprechende Ordnung verantwortlich.

Die Schule bietet allen am Schulleben Beteiligten Schutz vor Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton-/Bildträger, Handyklingeltöne und Internetseiten.

Störungen des Unterrichtsablaufes haben zu unterbleiben.

Lehrlinge/Schüler befinden sich zu Beginn der Unterrichtsstunden an ihrem Platz. Die erforderlichen Arbeitsmittel liegen bereit. Alles, was nicht zur Arbeit im Unterricht erforderlich ist, befindet sich in der Tasche. Die Teilnahme am Unterricht unter Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen sowie deren Vertrieb und Genuss sind im gesamten Schulbereich verboten.

Der Transport offener Speisen und Getränke außerhalb des Mensabereiches hat zu unterbleiben.

Das Benutzen privater Bild- und Tonwiedergabegeräte (einschließlich Smartphone u. Ä.) während des Unterrichts ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen Fachlehrer. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen im gesamten Schulbereich bedarf der Erlaubnis der Schulleitung. Für die persönliche Garderobe sind die vorgesehenen Einrichtungen in den Unterrichtsräumen zu nutzen. Für Laborräume gelten die jeweiligen Ordnungen.

### **3.2 Ordnung und Sauberkeit**

Jeder ist mit dafür verantwortlich, dass sich die Unterrichtsräume in einem ordentlichen Zustand befinden.

In jeder Klasse wird ein Ordnungsdienst eingesetzt. Abfälle werden getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter entsorgt. Der Ordnungsdienst hat folgende Aufgaben: Tafel reinigen, Unrat aus den Ablagen entfernen, am Unterrichtsende eine Grobreinigung durchführen (kehren), Abfallbehälter leeren, Fenster schließen, Vorhänge in Ordnung bringen, Licht ausschalten. Am Unterrichtsende werden die Stühle hochgestellt. Rechner, Beamer, Kameras und andere Unterrichtsmittel sind auszuschalten. Der zuletzt unterrichtende Lehrer kontrolliert den Unterrichtsraum.

Rauchen im Schulgelände ist nur in dem gekennzeichneten Bereich erlaubt.

Auf den Toiletten sind die Grundregeln der Hygiene einzuhalten.

### **3.3 Sicherheit**

Jeder ist verpflichtet, erkannte Mängel bzw. Schäden dem Schulpersonal zu melden. Selbstständige Eingriffe an technischen Anlagen und Geräten sind nicht erlaubt. Beim Bemerkten einer Gefahrensituation ist sofort das Schulpersonal zu informieren.

Wird Feuersalarm ausgelöst (auf- und abschwellender Dauerton) begeben sich Lehrlinge/Schüler mit dem Lehrer unverzüglich über die jeweiligen Ausgänge zum Sammelplatz. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind und das Klassenbuch mitgeführt wird.

Für Sportanlagen, Labore, Praktikumsräume und Werkstätten gelten jeweils besondere Ordnungen. Die Belehrungen werden von den jeweiligen Lehrern durchgeführt.

Gegenstände, die andere Menschen gefährden können (Schere/Taschenmesser u. Ä.), sind sicher aufzubewahren und ein Missbrauch ist auszuschließen. Die gesetzlichen Vorschriften des Waffengesetzes gelten in vollem Umfang für den Schulbesuch und alle sonstigen schulischen Veranstaltungen. Waffen und waffenähnliche Gegenstände werden eingezogen.

## **4 Ergänzende Informationen**

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus (Schulgesetz § 42 Abs. 1).

Weisungsberechtigt für die Einhaltung dieser Hausordnung sind Schulleitung, Lehrer und das technische Personal. Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend geahndet. Die Belehrung zur vorliegenden Hausordnung ist zu Beginn jeden Halbjahres vom Klassenlehrer durchzuführen. Es ist ein schriftlicher Nachweis, den jeder belehrte Schüler unterschreibt, zu führen.

Die Hausordnung ist in der rechtsverbindlichen Fassung unter [www.rhs-chemnitz.de](http://www.rhs-chemnitz.de) einzusehen.

Die Hausordnung wurde in der Schulkonferenz am 05.02.2020 beschlossen und tritt am 01.03.2020 in Kraft.